



An den Grossen Rat

25.0376.01

BVD/P250376

Basel, 1. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

Bericht zur kantonalen Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag»

Inhalt

1. Begehren	3
2. Zustandekommen der Initiative	3
2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 21. Juni 2025)	3
2.2 Vorprüfung	3
2.3 Zustandekommen	3
2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat	4
3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative	4
3.1 Das Anliegen der Initiative	4
3.2 Formulierte – unformulierte Initiative	4
3.2.1 Unumgängliche Ergänzung - Gesetzliche Grundlage	5
3.2.2 Formale Präzisierung	5
3.3 Materielle Prüfung	6
3.3.1 Allgemeines	6
3.3.2 Übereinstimmung mit höherem Recht	6
3.3.3 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie	8
3.3.4 Fazit	8
4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative	8
4.1 Das heutige Tarifangebot	8
4.2 Erste Einschätzung der Initiative	8
5. Antrag des Regierungsrats	9
6. Antrag	9

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt, die formulierte Initiative «für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» für rechtlich zulässig zu erklären und diese ihm zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 21. Juni 2025)

«Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag.

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Der § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (Stand 9. Juli 2015) ist zu ergänzen um einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:

Der Kanton sorgt dafür, dass für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften natürlichen Personen für den Bereich des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) ein U-Abo zum Preis von CHF 365 pro Jahr angeboten wird. Der Preis von CHF 365 basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2025 und kann nur entsprechend dem Anstieg dieses Index erhöht werden.

Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 3.

Kontaktadresse:
Partei der Arbeit Basel
Postfach
4000 Basel»

2.2 Vorprüfung

Am 13. Juni 2025 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 21. Juni 2025 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 21. Juni 2025 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 21. Dezember 2026 abläuft.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 31. Dezember 2025 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» mit 5'813 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 31. Dezember 2025 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am Montag, 12. Januar 2026 unbenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative bezweckt die Änderung von § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (SG 951.100). § 10 soll um einen neuen Absatz ergänzt werden, worin vorgesehen ist, dass der Kanton dafür sorgt, dass für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften natürlichen Personen für den Bereich des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) ein U-Abo zum Preis von 365 Franken pro Jahr angeboten wird. Eine allfällige Erhöhung des Preises des Abonnements soll an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt werden.

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» geht es um die Änderung von § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr. § 10 besteht zurzeit aus Absatz 1 und Absatz 2. Die Initiative schlägt einen neuen, ausformulierten Gesetzestext für Absatz 2 vor. Dieser Teil der Volksinitiative, der einen formulierten Gesetzestext vorschlägt, liesse sich ohne weiteres Dazutun in das bestehende Regelwerk einfügen und erfüllte damit die gesetzlichen Erfordernisse einer formulierten Initiative.

Die Volksinitiative enthält jedoch einen zweiten Teil, der vorschreibt, dass der bisherige Inhalt von Absatz 2 in einen neuen Absatz 3 verschoben werden soll. Hierbei handelt es sich nicht um einen ausformulierten Gesetzestext, sondern um eine Handlungsanweisung, die umgesetzt werden muss und nicht direkt als Gesetzestext *tel quel* in die Gesetzessammlung übernommen werden kann. Daher könnte streng genommen von einer Mischung zwischen formulierter und unformulierter Initiative ausgegangen werden, was dazu führen würde, dass der Initiativtext die Erfordernisse an eine ausformulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 KV bzw. von § 1 IRG nicht mehr erfüllte und die Initiative somit als unformuliert eingestuft werden müsste.

Da es im vorliegenden Fall letztlich um eine rein formale Angelegenheit geht (siehe nachfolgend Ziff. 3.2.2), bietet sich die Lösung und Klärung durch eine unumgängliche Ergänzung des Initiativtextes an. Damit kann im vorliegenden Fall die Konsequenz der Einstufung als unformulierte Initiative vermieden werden.

Nach einer unumgänglichen Ergänzung ist die Volksinitiative als formulierte Initiative einzustufen.

3.2.1 Unumgängliche Ergänzung - Gesetzliche Grundlage

§ 49 Abs. 2 KV hält fest, dass formulierte Initiativen den Stimmberechtigten unverändert zur Abstimmung vorzulegen sind. Der Begriff «unverändert» ist aber nicht absolut zu verstehen. Gemäss § 20 Abs. 2 IRG dürfen bei einer formulierten Initiative offensichtlich redaktionelle Versehen im Text behoben und sachlich unumgängliche Ergänzungen angebracht werden. Im Ratschlag N° 8175 und Entwurf vom 30. Januar / 27. März 1990 (S. 53) zu einer Revision der §§ 28, 39 und 53 – 56 der (alten) Kantonsverfassung und zu einem Gesetz betreffend Initiative und Referendum wird erläutert, was unter unumgängliche Ergänzungen verstanden werden kann: «So gehören etwa zu einem formulierten Umzonungsbeschluss notwendigerweise ein Plan und zu einem formulierten Gesetz notwendigerweise ein Titel und eine Schlussbestimmung. Der Grosse Rat muss darum weiterhin die Möglichkeit haben, solche sachlich unumgänglichen Ergänzungen, die inhaltlich an der formulierten Initiative nichts ändern, anzubringen.»

3.2.2 Formale Präzisierung

Normalerweise werden neue Absätze, die (wie vorliegend aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs) mitten in bestehende Normen eingefügt werden sollen und die auch nicht die Aufhebung und den Ersatz des bisherigen Textes des entsprechenden Absatzes bezwecken, mit neuen Nummern bezeichnet, anstatt dass eine Verschiebung aller folgenden Absätze in neue Absatznummern vorgenommen wird. Das Verschieben von bestehenden unveränderten Inhalten in neue Absätze ist im Übrigen auch aufgrund der gesetzgeberischen Nachvollziehbarkeit nicht zu empfehlen.

In der Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt wird bei Absatzeinschüben, wie auch andernorts, mit lateinischen Numeralien vorgegangen. Wird demgemäss in einem Paragraphen zwischen zwei Absätzen ein weiterer Absatz eingefügt, so erhält dieser die Nummer des vorangehenden Absatzes und wird mit dem Zusatz «bis», «ter», «quater», «quinqües» usw. gekennzeichnet.

Wenn im vorliegenden Initiativtext der ausformulierte Gesetzestext nicht wie vorgeschlagen unter Absatz 2, sondern unter einem neuen Absatz 1^{bis} stünde, erübrigte sich die Handlungsanweisung im Satz «Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 3.» und könnte weggelassen werden.

Am inhaltlichen Begehren der Initiative würde sich mit dieser formalen Präzisierung nichts ändern, da die systematische Einordnung der Initiativbestimmung die gleiche bliebe und der bisherige Absatz 2, dessen Inhalt durch die Initiative nicht verändert werden soll, unverändert weiterbestünde.

Demgemäss ist die formulierte Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» folgendermassen abzuändern (siehe markierte Änderungen):

«Der § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (Stand 9. Juli 2015) ist zu ergänzen um einen neuen Absatz 2^{bis} mit folgendem Wortlaut:

Der Kanton sorgt dafür, dass für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften natürlichen Personen für den Bereich des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) ein U-Abo zum Preis von CHF 365 pro Jahr angeboten wird. Der Preis von CHF 365 basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2025 und kann nur entsprechend dem Anstieg dieses Indexes erhöht werden.

~~Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 3.»~~

Danach lautet der neue Text der Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» folgendermassen:

«Der § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (Stand 9. Juli 2015) ist zu ergänzen um einen neuen Absatz 1^{bis} mit folgendem Wortlaut:

Der Kanton sorgt dafür, dass für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften natürlichen Personen für den Bereich des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) ein U-Abo zum Preis von CHF 365 pro Jahr angeboten wird. Der Preis von CHF 365 basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2025 und kann nur entsprechend dem Anstieg dieses Indexes erhöht werden.»

3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

3.3.1 Allgemeines

Bei der Überprüfung einer Initiative auf deren Rechtmässigkeit ist deren Text auf der Grundlage der üblichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten dürfen allerdings mitberücksichtigt werden (BGE 149 I 291 E. 3.3, 147 I 183 E. 6.2, 144 I 193 E. E. 7.3.1, 139 I 292 E. 7.2.1, 141 I 186 E. 5.3 und 143 I 129 E. 2.1). Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und die andererseits im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie in diesem für ihre Gültigkeit günstigsten Sinne auszulegen und als gültig zu erklären (BGE 147 I 183 E. 6.2, 144 I 193 E. E. 7.3.1, 139 I 292 E. 5.7 und 129 I 392 E. 2.2; WULLSCHLEGER, Bürgerrecht und Volksrechte, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 127 ff., 158). Wenn immer möglich sollen Ungültigerklärungen vermieden werden und die Initiative, wenn sie in einem Sinne ausgelegt werden kann, der mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden («in dubio pro populo» [BGE 149 I 291 E. 3.3. mit Hinweisen; 111 Ia 292 E. 3c S. 300 mit Hinweisen]). Dies geht auch aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit hervor. Danach haben sich staatliche Eingriffe in die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das geringstmögliche Mass zu beschränken (Art. 34 und 36 Abs. 2 und 3 BV). Ungültigerklärungen sind demzufolge nach Möglichkeit zugunsten der für die Initiantinnen und Initianten günstigsten Lösung einzuschränken (BGE 149 I 291 E. 3.3, 142 I 216 E. 3.2 und 3.3 [= Praxis 2017 Nr. 35] und 143 I 129 E. 2.2).

3.3.2 Übereinstimmung mit höherem Recht

Gemäss Art. 81a Abs. 2 der Bundesverfassung werden die Kosten des öffentlichen Verkehrs zu einem angemessenen Teil durch die bezahlten Preise der Nutzerinnen und Nutzer gedeckt. Diverse kantonale Volksinitiativen, die die gänzlich kostenlose Benutzung des öffentlichen Verkehrs gefordert hatten, wurden u.a. vom Bundesgericht (BGE 149 I 182, Urteil BGer 1C_490/2024) als verfassungswidrig und daher als ungültig eingestuft. Vorliegend soll demgegenüber ein Beitrag (365.- Franken pro Jahr) der Nutzerinnen und Nutzer an die Fahrpreise verbleiben. Da es eine Auslegungsfrage ist, was der in Art. 81a Abs. 2 BV geforderte «angemessene Teil» an den Kosten ist und es dazu bislang vor allem bezüglich der Untergrenze der Kostenbeteiligung (abgesehen vom Gratisfahren) keine gefestigten Anhaltspunkte in der Lehre und in der Rechtsprechung gibt, kann vorliegend nicht von vornherein von einem Verstoß gegen die Bundesverfassung ausgegangen werden.

Laut Art. 15 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung vom 20. März 2009 (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1) stellen die Transportunternehmen Tarife für ihre Leistungen auf. Somit sind von Bundesrechts wegen grundsätzlich die Transportunternehmen für die Tarifgestaltung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zuständig. Die Tarife haben sich gemäss PBG nach dem Umfang und der Qualität der Leistung und nach den Kosten des Angebots zu richten.

Sie sollen der Erzielung angemessener Erträge dienen. Die Unternehmen können mit Sonderabmachungen die Preise ermässigen oder andere Vergünstigungen gewähren.

Art. 16 PBG und Art. 56 der Verordnung über die Personenbeförderung vom 4. November 2009 (VPB, SR 745.11) verpflichten die Transportunternehmen zur Zusammenarbeit, indem sie von ihnen die Gewährleistung eines direkten Verkehrs verlangen. Hierfür haben die Transportunternehmen unter anderem gemeinsame Tarife zu erstellen.

Diese Vorgaben der Bundesgesetzgebung haben dazu geführt, dass Zusammenschlüsse von Transportunternehmungen stattgefunden haben. Auf nationaler Ebene ist die Branchenorganisation Alliance SwissPass in gewissen Tarifbereichen tätig. Auf regionaler Ebene bestehen regionale Tarifverbände, die aber auch in der Alliance SwissPass vertreten sind.

Im Kanton Basel-Stadt liegt die Kompetenz zur Festlegung der Tarife beim regionalen Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW). Das ist festgelegt in der Vereinbarung vom 30. Mai 1989 zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) den Schweizerischen PTT-Betrieben (PTT) den Basler Verkehrs-Betrieben (BVB) der BLT Baselland Transport AG (BLT) und den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Solothurn betreffend den integralen Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) ab 1. Januar 1990 (SG 953.900).

Gemäss Ziff. 13 dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner, für Fahrten im Verbundgebiet ausschliesslich Fahrausweise gemäss Verbundtarif auszugeben. Die Vereinbarung verweist in Ziff. 31 für Tariffragen auf die Bestimmungen des Verbundtarifs Nordwestschweiz (Tarif T 651.0, aktuell vom 14.12.2025), der Bestandteil der Vereinbarung ist. Der Verbundtarif enthält unter anderem Bestimmungen über die tarifarischen Details, namentlich auch über Vergünstigungen. Ziff. 31 der Vereinbarung legt fest, dass wesentliche Änderungen der Abonnementsstruktur auf Antrag der Transportunternehmen von allen TNW-Partnern (Kantone und Transportunternehmen) gemeinsam zu beschliessen sind. Gemäss Ziff. 41 der Vereinbarung zahlen die beteiligten Kantone für jedes Monatsabonnement, das von Einwohnern ihrer im Verbundgebiet liegenden Gemeinden gekauft wird, einen Beitrag von 25 Franken an den TNW. Dies kann als Mindestkonsens interpretiert werden und zusätzliche Einzelabmachungen ausserhalb der Vereinbarung sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Änderungen der Vereinbarung bedürfen gemäss Ziff. 114 generell der Zustimmung aller Vertragspartner. Das Bundesamt für Verkehr beaufsichtigt die Tarifpolitik des TNW im Rahmen der Bundesgesetzgebung (festgehalten in Ziff. 115).

Gemäss Art. 28 Abs. 4 PBG können Bund, Kantone und Gemeinden Angebote oder Angebotsverbesserungen oder Tariferleichterungen bestellen. Sie tragen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten dieser Angebote. Ein vergünstigtes U-Abo kann möglicherweise als Tariferleichterung im Sinne von Art. 28 Abs. 4 PBG verstanden werden. Gemäss Art. 47 der Verordnung über die Abgeltung und die Rechnungslegung im regionalen Personenverkehr (ARPV) vom 16. Oktober 2024 (SR 745.16) können Tariferleichterungen nach Art. 28 Abs. 4 PBG bestellt und abgegolten werden. Die Besteller und die Unternehmen oder Tarifverbände vereinbaren die Tariferleichterungen. Die Besteller von Tariferleichterungen entschädigen die Unternehmen oder Tarifverbände für die Einnahmenausfälle.

Die vorliegende Volksinitiative zu Fahrpreisen im öffentlichen Verkehr ist an diesen bundesrechtlichen und staatsvertraglichen Vorgaben zu messen (vgl. auch BGE 143 I 109 = Praxis 2017/Nr. 69). Im vorliegenden Fall kann dazu festgestellt werden, dass der Wortlaut des vorgeschlagenen Gesetzestextes der Initiative den geschilderten übergeordneten Vorgaben nicht entgegensteht. Es soll gemäss Initiative im Gesetz über den öffentlichen Verkehr festgehalten werden, dass der Kanton «dafür sorgt», dass ein bestimmtes U-Abo «angeboten wird». Dieses U-Abo wird hinsichtlich der örtlichen Geltung, des Adressatenkreises und des Preises umschrieben. Mit der Formulierung wird die Kompetenz der Transportunternehmen, bzw. des TNW für die Festsetzung der Tarife (Tarifhoheit) aber nicht in Frage gestellt. Zudem enthält der Text keine Vorgaben bezüglich des Vorgehens des Kantons zur Erfüllung des vorgeschlagenen (neuen) gesetzlichen Auftrags. Angesichts dieses

in entscheidenden Punkten offenen Wortlauts des Initiativtextes ist eine mit dem höherrangigen Recht zu vereinbarende Umsetzung des Anliegens nicht ausgeschlossen. Nicht zuletzt würde auch der Grundsatz «in dubio pro populo» (vorne Ziff. 3.3.1) für die Gültigkeit der Volksinitiative sprechen. Es wird bei einer allfälligen konkreten Umsetzung des vorgeschlagenen Gesetzestextes darauf zu achten sein, dass der gewählte Weg mit den bundesrechtlichen und staatsvertraglichen Vorgaben zur Tarifierung vereinbar ist. Der Kanton Basel-Stadt wird die Kosten der allfälligen Verbilligung für seine Einwohnerschaft möglicherweise ausserhalb der Vereinbarung des TNW tragen und organisieren müssen und mit dem TNW eine rechtlich zulässige Abgeltungslösung finden müssen.

Die Initiative verstösst nicht gegen Bundesrecht. Eine Kollision der von der Initiative verlangten Forderungen mit Vorschriften von Staatsverträgen ist nicht ersichtlich.

Ein Widerspruch der Initiativforderung zu kantonalen Verfassungsbestimmungen ist ebenfalls nicht ersichtlich. Die Gesetzesinitiative verstösst somit nicht gegen übergeordnetes kantonales Recht.

3.3.3 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches und die vorgeschlagene Gesetzesanpassung weist einen inhaltlichen Zusammenhang auf.

3.3.4 Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 20 Abs. 2 IRG und § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die formulierte Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» rechtlich zulässig ist.

4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative

4.1 Das heutige Tarifangebot

Jahresabonnemente des TNW (Tarifverbund Nordwestschweiz) kosten aktuell für Erwachsene 824 Franken, für Senioren 688 Franken sowie für Kinder und Jugendliche 542 Franken. Diese Abonnemente werden von den Trägerkantonen des TNW mit einem jährlichen Beitrag von 300 Franken (Jugendabonnemente 275 Franken) finanziell unterstützt.

Darüber hinaus können Arbeitgebende weitere Beiträge leisten, damit die Mitarbeitenden mit dem «Jobticket» von einem zusätzlichen Rabatt profitieren können. Der Preis für ein Jobticket beträgt nach Abzug der Arbeitgebendenbeiträge 542 Franken. Seit Juni 2025 können auch die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung diese Vergünstigung in Anspruch nehmen.

Als Gegenvorschlag zu einer Initiative für Gratis-ÖV für Kinder- und Jugendliche beschloss der Grosse Rat am 10. März 2023, tiefere Abopreise für Kinder- und Jugendliche einzuführen. Eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch den Kanton vergünstigt Jugendabonnemente über zehn Jahre auf einen Preis von 365 Franken. Von dem vergünstigten Angebot können nur Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt Gebrauch machen, im restlichen Verbundgebiet beträgt der Preis weiterhin 542 Franken.

4.2 Erste Einschätzung der Initiative

Die Volksinitiative verlangt, dass der gesamten Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt vergünstigte Jahresabonnemente zur Verfügung gestellt werden. Ein Jahresabonnement zum Einheitspreis von 365 Franken soll den Umstieg auf den ÖV fördern und dabei die Umwelt schonen. Der Regierungsrat sieht in der Preissenkung eines Pauschalabonnements das Risiko eines Fehlanreizes, indem

Menschen häufiger und über längere Strecken mit dem ÖV fahren, statt zum Beispiel ein Ziel in der Nähe zu Fuss aufzusuchen. Er setzt sich deshalb für leistungsabhängige, verursachergerechtere ÖV-Tarife ein, welche möglichst ohne Einstiegshürden, einfach und individuell nutzbar sind. Neue Tariflösungen sollen bestehende Grenzen abbauen, keine neuen Ungleichheiten innerhalb des Verbundgebiets schaffen.

5. Antrag des Regierungsrats

Aus den genannten Gründen möchte der Regierungsrat die Situation überprüfen. Zu diesem Zweck möchte er die Initiative zur Berichterstattung entgegennehmen.

6. Antrag

Gestützt auf § 18 IRG und auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zur unumgänglichen Ergänzung der formulierten Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» wird zugestimmt.
2. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zur rechtlichen Zulässigkeit wird zugestimmt, und die formulierte Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» wird für rechtlich zulässig erklärt.
3. Die formulierte Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss I
Entwurf Grossratsbeschluss II

Grossratsbeschluss I

über eine unumgängliche Ergänzung der Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://:

Die im Kantonsblatt vom 21. Juni 2025 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit 5'813 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» wird gemäss § 20 Abs. 2 IRG wie folgt geändert:

«Der § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (Stand 9. Juli 2015) ist zu ergänzen um einen neuen Absatz 2^{bis} mit folgendem Wortlaut:

Der Kanton sorgt dafür, dass für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften natürlichen Personen für den Bereich des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) ein U-Abo zum Preis von CHF 365 pro Jahr angeboten wird. Der Preis von CHF 365 basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2025 und kann nur entsprechend dem Anstieg dieses Index erhöht werden.

~~Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 3.»~~

Der Text der formulierten Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» lautet demnach neu wie folgt:

Der § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (Stand 9. Juli 2015) ist zu ergänzen um einen neuen Absatz 1^{bis} mit folgendem Wortlaut:

Der Kanton sorgt dafür, dass für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften natürlichen Personen für den Bereich des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) ein U-Abo zum Preis von CHF 365 pro Jahr angeboten wird. Der Preis von CHF 365 basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2025 und kann nur entsprechend dem Anstieg dieses Index erhöht werden.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss II

über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Die mit 5'813 Unterschriften zustande gekommene formulierte kantonale Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.